Supplier Code of Conduct

der Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften

1. Gültigkeitsbereich

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle zukünftigen vertraglichen Leistungen des Lieferanten an die gesamte bardusch-Gruppe und damit für alle in **Anlage 1** aufgeführten Tochtergesellschaften der Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG (nachfolgend „**bardusch**" genannt). Er gilt für alle Lieferanten von bardusch.

2. Einklang mit den gesetzlichen Regeln und Nachhaltigkeitsstandards

Der Lieferant führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen, den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den weltweit anerkannten Sozial- und Umweltstandards, wie sie in den UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGP), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) niedergelegt sind.

Der Lieferant informiert sich über die aktuelle Gesetzeslage und setzt Gesetzesänderungen und neue Gesetze unverzüglich um. Bei Produktionen, die bereits nach dem BSCI Sozial- und Verhaltenskodex auditiert wurden, über eine SA8000-Zertifizierung oder einen gleichwertigen Nachweis verfügen, ist bardusch der aktuell gültige Auditbericht bzw. das Zertifikat vorzulegen. Es ist immer der Standard anzuwenden, der die strengsten Anforderungen stellt. Dies ist ein wesentliches Grundprinzip wirtschaftlich verantwortlichen Handelns.

Die Einhaltung der hier genannten Anforderungen kann jederzeit risikobasiert und angemessen durch bardusch oder durch ein von bardusch beauftragtes Unternehmen überprüft werden (Audit).

3. Information und Mitwirkung

Der Lieferant informiert bardusch anlassbezogen und/oder nach Aufforderung über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Verhaltenskodex. Darüber hinaus informiert der Lieferant bardusch unverzüglich über menschenrechtliche oder ökologische Risiken und Verstöße in der Lieferkette. Dies kann auch über das Beschwerdesystem von bardusch (www.bardusch.com/de/de/unternehmen/hinweisgebersystem) erfolgen.

Der Lieferant erklärt sich bereit, bardusch bei Bedarf angemessen bei der Erfüllung seiner Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu unterstützen. Dies gilt auch für gesetzlich erforderliche Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen von bardusch. An erforderlichen Schulungen der Lieferantenmitarbeiter durch bardusch wird der Lieferant mitwirken. Gleiches gilt für eine Anpassung vertraglicher Regelungen und die Weitergabe der Erwartungen von bardusch entlang der weiteren Lieferkette des Lieferanten. Alle erforderlichen Maßnahmen erfolgen stets risikobasiert.

4. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte und Dienstleistungen frei von Plagiaten sind und die Rechte des geistigen Eigentums Dritter respektieren, um Innovation und fairen Wettbewerb zu fördern. Darüber hinaus sind die geltenden Kartellgesetze zu beachten, die im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten verbieten, die Preise oder Konditionen beeinflussen.

5. Bekämpfung von Geldwäsche

Der Lieferant hält die gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein und wirkt an einer wirksamen Geldwäscheprävention mit. Der Lieferant beachtet die Ausfuhrkontrolle und die gesetzlichen Regelungen zu Wirtschaftssanktionen, zu Datenschutz und zur Datensicherheit.

6. Ethisches Wirtschaften

Der Lieferant duldet keine Korruption, Erpressung, Unterschlagung, Veruntreuung, Bestechung, keinen Subventionsbetrug oder betrügerische Geschäftspraktiken. Der Lieferant verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Buchführung. Er führt genaue und vollständige Aufzeichnungen über alle finanziellen Transaktionen, um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Der Lieferant richtet Kontrollsysteme zur Verhinderung korrupter Handlungen ein. Diese Verpflichtung gibt der Lieferant an seine Zulieferer weiter. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, mindestens seinen Tier-1-Lieferanten verbindliche Vorgaben zur Weitergabe von Nachhaltigkeitsstandards entlang der Lieferkette zu machen. Der Lieferant vermeidet Interessenskonflikte mit bardusch-Mitarbeitern. Im Falle eines solchen Verhaltens eines Lieferanten wird ein Hinweisgeber von bardusch vor Repressalien geschützt.

7. Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer

Jede Form von Kinderarbeit ist verboten. Der Lieferant verpflichtet sich, das Mindestalter seiner Arbeitnehmer gemäß den geltenden Bestimmungen zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschäftigung von Jugendlichen zu überwachen. Der Lieferant kommuniziert und überprüft die Einhaltung dieser Bedingung bei seinen Lieferanten (gemäß ILO-Übereinkommen 138 und 182).

8. Verbot von Zwangsarbeit und prekärer Beschäftigung

Der Lieferant versichert, sich in keiner Form an Sklaverei, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit (Zwangsarbeit) zu beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter auf der Grundlage von dokumentierten Arbeitsverhältnissen in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu beschäftigen. Der Lieferant kommuniziert und überprüft die Einhaltung dieser Bedingung bei seinen Lieferanten (gemäß ILO-Übereinkommen 29 und 105).

9. Verbot von Diskriminierung

Der Lieferant diskriminiert keine Mitarbeiter und setzt sich für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion sowie für die Achtung der Frauenrechte ein. Der Lieferant bietet allen Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Einstellung, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen individuellen Merkmalen die gleichen Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung. Er stellt sicher, dass alle Rekrutierungsprozesse fair und transparent sind und ohne Diskriminierung aufgrund der oben genannten individuellen Merkmale stattfinden. Der Lieferant schützt die Rechte von Minderheiten und von indigenen Völkern und verpflichtet seine Lieferanten, dies ebenfalls zu tun (gemäß ILO-Übereinkommen 100, 111, 143, 158 und 159). Er respektiert die Land-, Wald- und Wasserrechte der lokalen Gemeinschaften. Zwangsräumungen sind strikt untersagt.

10. Faire Entlohnung und Sozialleistungen

Der Lieferant respektiert das Recht auf angemessene und gesetzeskonforme Entlohnung und kennt die existenzsichernden Löhne in den Ländern seiner Lieferanten. Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das Ziel der Zahlung existenzsichernder Löhne in seiner Lieferkette zu berücksichtigen. Er muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter Zugang zu angemessenen Sozialleistungen haben, einschließlich Krankenversicherung, bezahltem Urlaub und Rentenleistungen, um ihre soziale und wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten.

Bardusch toleriert keine Lohnabzüge als Strafmaßnahme und erwartet im Falle eines Verstoßes eine Klärung durch den Lieferanten bei seinen Lieferanten (gemäß ILO-Übereinkommen 26 und 131).

11. Zumutbare Arbeitszeiten

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant unterstützt seine Lieferanten bei der Einhaltung der Arbeitszeiten, indem er deren Kapazitäten bei seiner Bestellung berücksichtigt und Programme zur Vermeidung von Überstunden unterstützt (gemäß ILO-Übereinkommen 1 und 14).

12. Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit zu respektieren, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zu unterstützen und Tarifverhandlungen über die Entlohnung bei sich und seinen Lieferanten zu tolerieren (gemäß ILO-Übereinkommen 87 und 89).

13. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant gewährleistet seinen Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, hat ein Arbeitsschutzmanagement eingeführt und hält die am Arbeitsort geltenden Gesetze zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein. Der Lieferant unterstützt seine Lieferanten in der Einführung und Umsetzung eines Arbeitsschutzmanagements (gemäß ILO-Übereinkommen 155 und 187).

14. Eingesetzte Sicherheitskräfte

Private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die zum Schutz unternehmerischer Projekte des Lieferanten eingesetzt werden, sind so zu unterwiesen und zu kontrollieren, dass sie bei ihren Einsätzen weder Folter noch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anwenden, Leib und Leben nicht verletzen und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

15. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten zur Einhaltung aller umweltbezogenen Menschenrechte, aller relevanten Umweltauflagen, zur Schonung der Ressourcen und zur Beachtung der geltenden Land-, Forst- und Wasserrechte. Der Lieferant hat eine Risikobewertung der relevanten Umweltaspekte seiner Geschäftstätigkeit durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten, für die relevanten Umweltaspekte Ziele und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der relevanten Verbräuche zu definieren. Dazu gehören insbesondere die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Dekarbonisierung der eigenen Geschäftsprozesse und der Lieferkette, die Reduktion der Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Wiederverwendung und das Recycling von Rohstoffen und

Produkten, ein verantwortungsvolles Chemikalienmanagement, die Verbesserung der Boden- und Luftqualität, die Vermeidung von Lärmemissionen, der Schutz von Tieren und der Artenvielfalt, eine verantwortungsvolle Landnutzung, die Vermeidung von Entwaldung sowie der umweltschonende Umgang mit der lebenswichtigen Ressource Wasser (insbesondere Sicherung der Wasserqualität, Reduktion des Wasserverbrauchs und die Kontrolle der Wasserquellen).

16. Risikomanagementsysteme

Der Lieferant richtet geeignete Risikomanagementstrukturen ein, um Nachhaltigkeitsthemen bei sich und in seiner Lieferkette zu steuern und die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct zu erfüllen.

17. Nichteinhalten der Anforderungen

Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Anforderungen, zum Beispiel durch negative Medienberichte oder durch eine Meldung über das Beschwerdesystem, erwartet bardusch eine umgehende Aufklärung und Information durch den Lieferanten. Der Lieferant wird aufgefordert, konstruktiv an der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen mitzuwirken. Sollte der Lieferant trotz aller Bemühungen die Abweichungen nicht verbessern, behält sich bardusch das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sollten keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, wird bardusch im Ausnahmefall auch die Beendigung der Geschäftsbeziehung prüfen.

18. Schlussbestimmungen

Dieser Supplier Code of Conduct ist ein verbindlicher Bestandteil der Rahmenverträge von bardusch. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich zu einer sinnvollen Auslegung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Der Lieferant verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der vorstehenden Punkte.

Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Vertretungsberechtigte Person: _____

Ort, Datum: _____

_____ _____

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person Firmenstempel